



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>Gesundheitsförderung und Prävention</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science; M.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2010/2011 als M.Sc. „Gesundheitsförderung“ seit Wintersemester 2016/2017 M.Sc. „Gesundheitsförderung und Prävention“	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16 Pro Jahr Bezugszeitraum: WiSe 2016/2017 - WiSe 2021/2022
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12,25	Pro Jahr (Erfolgsquote M = 82,1 %) Bezugszeitraum: WiSe 2016/2017 - WiSe 2019/2020
* Bezugszeitraum:	Siehe davor	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in		
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2023	

Inhalt

Akkreditierungsbericht	1
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
3.3	<i>Gutachter:innen-Gremium</i>	32
4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5	Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd (PH Schwäbisch Gmünd) ist eine von sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg mit Universitätsstatus (Promotions- und Habilitationsrecht) und internationaler Vernetzung in Forschung und Lehre. Das Studienangebot zielt auf die Professionalisierung in den Bildungsberufen in ihrer ganzen Breite. Zum wissenschaftlichen Profil der bildungswissenschaftlichen Hochschule gehören, neben der Lehrerbildung, die zentralen Bereiche Kindheitspädagogik, Gesundheitsförderung, Interkulturalität, Sprach- und MINT-Förderung sowie Beratung und psychosoziale Entwicklungsförderung. Die Hochschule bietet an zwei Fakultäten, die wiederum in Instituten und Abteilungen organisiert sind, derzeit insgesamt sechs Bachelorstudiengänge, zehn Masterstudiengänge, drei Lehramtsstudiengänge (jeweils Bachelor und Master) sowie drei berufsbegleitende Studiengänge an. Die Forschungsaktivitäten orientieren sich am Profil der PH Schwäbisch Gmünd mit den Schwerpunkten Bildung, Gesundheit und Interkulturalität. Aktuell sind an der Hochschule 3.024 Studierende immatrikuliert (Stand: WS 2021/2022). An der PH Schwäbisch Gmünd sind derzeit 44 Professor:innen (W3, W2, C4, C3) sowie vier Professur-Vertretungen, zehn Juniorprofessor:innen, 155 Akademische Mitarbeiter:innen sowie 117 Personen im nichtwissenschaftlichen Dienst beschäftigt (davon 104 im Verwaltungsbereich sowie 13 im Wissenschaftsmanagement). Hinzu kommen sechs Auszubildende (Stand: 30.09.2022).

Der von der Pädagogischen Hochschule (PH) Schwäbisch Gmünd an der Fakultät I angebotene Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der PH Schwäbisch Gmünd einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 700-756 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit mit Anwesenheit an der Hochschule und in 2.844-2.900 Stunden Selbststudium (die Stundenvarianz ist den Wahlmodulen geschuldet). Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen.

Der Studiengang besteht aus insgesamt zwölf Modulen, von denen zehn zu studieren sind. Sieben Module sind Pflichtmodule, fünf Module sind Wahlpflichtmodule (drei sind zu studieren). Mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit und Kolloquium“ (M4) mit einem Umfang von 30 CP (26 CP für die Masterthesis, vier CP für das Kolloquium) haben alle Module einen Umfang von zehn CP. Sie sind inhaltlich so organisiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 der „Zulassungssatzung des Masterstudiengangs Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein erstes fachlich einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 180 ECTS-Punkten, das mit gutem Erfolg (Note 2,5) abgeschlossen wurde. Als fachlich einschlägig gelten gesundheitswissenschaftliche Studiengänge wie Gesundheitsförderung, Gesundheitspädagogik oder Public Health. Andere gesundheitsaffine Studiengänge wie beispielsweise Ernährungswissenschaften, Sportwissenschaften, Psychologie oder Medizin werden als einschlägig bewertet, wenn gesundheitswissenschaftliche Studieninhalte bzw. Kompetenzen bezogen auf die fünf Bereiche Ernährung, Bewegung/Sport, Psychologie, Soziologie sowie für die Gesundheitsförderung relevante Methoden im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS erworben worden sind (§ 4 Abs. 1 und 2). Die Zulassung erfolgt nach Rangliste gemäß einer Punktzahl, die sich aus der Gesamtnote des fachlich einschlägigen Erststudiums, aus den in diesem erworbenen Studieninhalten bzw. Kompetenzen und aus studiengangbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums zusammensetzt (§ 8).

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils im Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden in den Studiengang mit der Bezeichnung „Gesundheitsförderung und Prävention“ erfolgte im Wintersemester 2016/2017. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Der Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ vermittelt vertiefte fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten, um Gesundheitsförderung und Prävention in Forschung und Anwendung qualitätsgesichert entwickeln, durchführen und bewerten sowie Aufgaben und Prozesse der Gesundheitsförderung und Prävention eigenverantwortlich steuern zu können. Ziel des Studiengangs ist grundsätzlich eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Aufgabenfeld der Gesundheitsförderung und Prävention. Projektmanagement, Betriebliche Gesundheitsförderung und Beratung werden in der Absolvent:innenbefragung häufig als Schwerpunkte der aktuellen Tätigkeit genannt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Mit dem auf fachlich einschlägigen Bachelorstudiengängen aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ hat sich aus Sicht des Gutachter:innen-Gremiums an der PH Schwäbisch Gmünd nach der Revision des ursprünglichen Konzeptes im Jahr 2016 ein interdisziplinär und handlungsorientiert ausgerichtetes weiterführendes Studienangebot mit einem klaren Forschungsprofil sowie Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten entwickelt, etabliert und verfestigt. Das Studiengangskonzept umfasst heute drei Kompetenzbereiche („Forschung und Evaluation“, „Qualitätsentwicklung und -sicherung“, „Interventionsentwicklung“), in die sich fünf Fachdisziplinen jeweils passend und integrativ einbringen: Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung.

Gewürdigt wird von den Gutachter:innen, dass die Hochschule die Signale und Empfehlungen der Gutachter:innen der ersten Reakkreditierung zielführend aufgegriffen und umgesetzt hat. Darüber hinaus sind die originären Aspekte im Studiengang professoral abgebildet. Weiterhin ist das studiengangrelevante Personaltableau für Lehre und Forschung einschließlich der Nachberufungen/-besetzungen von ausscheidendem Personal sichergestellt. Entwicklungspotential sehen die Gutachter:innen allenfalls in einer noch engeren inhaltlichen Verzahnung der beteiligten Disziplinen.

Die Hochschule hat Empfehlungen der Gutachter:innen aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife am 06.06.2023 eine Stellungnahme zu einigen Empfehlungen und ihrer Umsetzung vorgelegt. Die Stellungnahme und die Umsetzung der Empfehlungen beziehen sich auf das Modulhandbuch und betreffen vor allem die Aktualisierung der Modulverantwortlichen/Lehrenden, der Literatur, das „Wording“ für ausgewählte Lehrveranstaltungen und die Ergänzungen zu den Prüfungsmodalitäten. Vorgelegt wurden ein aktualisierter Studienverlaufsplan und ein überarbeitetes Modulhandbuch mit einer separaten Anlage Literatur (Ausweisung der Literatur). Die von der Hochschule vorgenommenen Überarbeitungen sind unter den jeweils relevanten Kriterien ausgewiesen. Die von den Gutachter:innen daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass ihre diesbezüglichen Empfehlungen von der Hochschule adäquat umgesetzt wurden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der PH Schwäbisch Gmünd an der Fakultät I angebotene Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert (ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß „Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums“ möglich). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 700-756 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit mit Anwesenheit an der Hochschule und in 2.844-2.900 Stunden Selbststudium (die Stundenangaben variieren infolge der Wahlmodule). Der Studiengang besteht aus insgesamt zwölf Modulen, von denen zehn zu studieren sind. Sieben Module sind Pflichtmodule, fünf Module sind Wahlpflichtmodule (drei sind zu studieren). Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils im Wintersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist konsekutiv angelegt und forschungsorientiert profiliert. Er vermittelt vertiefte fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten, um Gesundheitsförderung und Prävention in Forschung und Anwendung qualitätsgesichert entwickeln, durchführen und bewerten sowie Aufgaben und Prozesse der Gesundheitsförderung und Prävention eigenverantwortlich steuern zu können. Forschung ist in einem von drei Kompetenzbereichen („Forschung und Evaluation“; Umfang: 40 CP) sowie als Querschnittsthema in den Lehrveranstaltungen über alle Kompetenzbereiche und Fachdisziplinen hinweg verankert.

Im Curriculum werden aktuelle gesundheitspolitische und gesellschaftliche Entwicklungen aufgegriffen, z.B. das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention. Es berücksichtigt auch daraus resultierende berufspolitische Entwicklungen (z.B. der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung). Es basiert auf international abgestimmten Standards (z.B. das Empfehlungspapier für Kernkompetenzen, Leitlinien und professionelle Standards der Gesundheitsförderung) sowie auf aktueller wissenschaftlicher Evidenz der relevanten Disziplinen Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung.

Im Rahmen der Masterarbeit (26 CP zzgl. vier CP für das Kolloquium) weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine Problemstellung der Gesundheitsförderung und Prävention theoretisch und empirisch einzuordnen, zu operationalisieren und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 der „Zulassungssatzung des Masterstudiengangs Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein erstes fachlich einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 180 ECTS-Punkten, das mit gutem Erfolg (mind. Note 2,5) abgeschlossen wurde. Als fachlich einschlägig gelten gesundheitswissenschaftliche Studiengänge wie Gesundheitsförderung, Gesundheitspädagogik oder Public Health. Andere gesundheitsaffine Studiengänge wie beispielsweise Ernährungswissenschaften, Sportwissenschaften, Psychologie oder Medizin werden als einschlägig bewertet, wenn gesundheitswissenschaftliche Studieninhalte bzw. Kompetenzen bezogen auf die fünf Bereiche Ernährung, Bewegung/Sport, Psychologie, Soziologie sowie für die Gesundheitsförderung relevante Methoden im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS erworben worden sind (§ 4 Abs. 1 und 2). Die Zulassung erfolgt nach Rangliste gemäß einer Punktzahl, die sich aus der Gesamtnote des fachlich einschlägigen Erststudiums, aus den in diesem erworbenen Studieninhalten bzw. Kompetenzen und aus studiengangbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums zusammensetzt (§ 8).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterarbeit verleiht die PH Schwäbisch Gmünd gemäß § 39 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung in Deutsch und Englisch vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Anrechnungen werden an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Transcript of Records vermerkt, auf welches im Diploma Supplement verwiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang besteht aus insgesamt zwölf Modulen, von denen zehn zu absolvieren sind. Mit Ausnahme des Mastermoduls (30 CP) haben alle Module einen Umfang von zehn Credit Points. Sieben Module sind Pflichtmodule (zusammen 90 CP) und fünf Module sind Wahlpflichtmodule

(zusammen 30 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die Module sind thematisch in drei Kompetenzbereiche gruppiert: „Forschung und Evaluation“, „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie „Interventionsentwicklung“. In diese bringen sich fachlich die jeweils passenden der fünf Disziplinen integrativ ein: Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie und Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung. Sie ermöglichen im ersten Studienjahr die Vertiefung und Erweiterung von Grundlagen und im zweiten Studienhalbjahr die Spezialisierung und individuelle Profilbildung im Rahmen von Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit.

Tabelle 1: Modulübersicht

	M1 Forschung und Evaluation	M2 Qualitätsentwicklung und -sicherung	M3 Interventionsentwicklung
1. Sem. WS	M1-1 (10 CPs) Forschungsmethoden und Datenanalyse	M1-2 (10 CPs) Wissenschaftliche Grundlagen in den Handlungsfeldern der Gesund- heitsförderung und Prävention	M1-3 (10 CPs) Gesundheitliche Chancengleichheit – nationale und globale Strategien
2. Sem. SoSe	M2-1 (10 CPs) Fachbezogene Erhebungsmethoden in Gesundheitsförderung und Prävention	M2-2 (10 CPs) Evidenzbasierte und partizipative Gesundheitsförderung und Prävention	M2-3 (10 CPs) Gesundheitsförderung und Organisationsentwicklung in Settings
3. Sem. WS*	Wahlbereich (3 x 10 CPs)		
	M3-1a (10 CPs) Lehrforschungsprojekte	M3-2a (10 CPs) Kommunikation – Professionelle Standards der Gesundheitsförderung	M3-3a (10 CPs) Entwicklung zielgruppenspezifischer Interventionen zur Gesundheitsförderung und Prävention
	M3-1b (10 CPs) Ausgewählte Methoden der Gesundheitsberichterstattung und Statistik	M3-2b (10 CPs) Interkulturelle Gesundheitsförderung	
4. Sem. SoSe	M4 Masterarbeit und Kolloquium		

* Auslandssemester möglich

Zehn Module sind studiengangspezifisch konzipiert. Das Wahlmodul „Interkulturelle Gesundheitsförderung“ (M3-2b) wird durch den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ eingebracht. Aus der Abteilung Erwachsenen- und Weiterbildung wird die Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ (M2-2/LV1) in den Studiengang importiert.

Das vorliegende Modulhandbuch beschreibt die zwölf Module und detailliert auch die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zur Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zur Qualifikationsstufe (Masterstufe), zur Semesterlage, zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontakt- bzw. Präsenzzeit und Selbststudienzeit), zur Dauer und Häufigkeit des Modulangebots, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Sprache (Deutsch), zu den Qualifikations- bzw. Kompetenzzielen, zu den Lehrinhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie zur Verwendbarkeit

des Moduls. Auch die Grundlagenliteratur und die vorgesehenen Prüfungen sind den Lehrveranstaltungen zugeordnet. Acht Module werden mit einer umfassenden Modulprüfung abgeschlossen, vier Module werden lehrveranstaltungsbezogen geprüft (siehe Kriterium Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS System) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ werden insgesamt 120 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 700-756 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit mit Anwesenheit an der Hochschule sowie in einen Anteil von 2.844-2.900 Stunden Selbststudium (die Varianz erklärt sich durch die unterschiedlichen Verhältnisse von Kontakt- zu Selbststudienzeiten in den fünf Wahlmodulen: z.B. M3-1a, M3-2a, M3-1b = 700 Stunden Kontaktzeit; M3-2a, M3-3a, M3-1b = 756 Stunden Kontaktzeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes werden vorab in einem Learning Agreement vereinbart und nach dem Aufenthalt anerkannt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß § 10a der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung, die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit

ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Die Lehre wird ausschließlich durch die PH Schwäbisch Gmünd erbracht.

Die PH Schwäbisch Gmünd verfügt über langjährige und wechselnde studiengangrelevante Kooperationen mit Praxispartner:innen vor allem in der Region, z.B. mit der Unfallkasse Baden-Württemberg, dem Landratsamt Göppingen, mehreren Polizeipräsidien und der Sarah Wiener Stiftung. Die Studierenden werden im Rahmen von Lehrforschungsprojekten, Lehrveranstaltungen, Masterarbeiten oder im Rahmen einer Tätigkeit als „wissenschaftliche Hilfskraft“ miteinbezogen. Bei diesem handlungsorientierten und oft auch fächerübergreifenden Projektlernen können die Studierenden überfachliche Kernkompetenzen gezielt erweitern. Sie üben professionelles Handeln ein, wodurch fachliche Kompetenzen gemeinsam mit den für die Beschäftigungsfähigkeit notwendigen überfachlichen Kernkompetenzen gefordert und gefördert werden. Die Kooperationen werden durch das Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung (KGZ) unterstützt. Eine Beschreibung des KGZ liegt ebenso vor wie eine Liste der Kooperationspartner.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert: Die digitale Transformation und der Stellenwert des Blended Learning an der Hochschule und im Studiengang, die studentische Nachfrage und die Abbruchquote bezogen auf den Studiengang, das Curriculum, das Forschungsprofil des Studiengangs, das Personaltableau und die Sicherstellung der Nachberufungen/-besetzungen, die räumlichen Ressourcen, die Ausstattung der Bibliothek, das Qualitätssicherungskonzept, das Thema Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, die Evaluationsergebnisse sowie das Thema Gleichstellung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang vermittelt vertiefende fachliche und integrierende Kompetenzen, um Gesundheitsförderung und Prävention in Forschung und Anwendung qualitätsgesichert entwickeln, durchführen, bewerten und Prozesse eigenverantwortlich steuern zu können. Die Qualifikationsziele entsprechen der Stufe 2 (Masterebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und orientieren sich an den hier formulierten Deskriptoren.

Ziel des Studiengangs ist grundsätzlich eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Aufgabenfeld der Gesundheitsförderung und Prävention (d.h. als Professionelle:r der Gesundheitsförderung nach etablierten Qualitätsstandards tätig zu sein) und/oder eine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. Weiterqualifikation mit dem Ziel der Promotion. Dass beide Ziele weitgehend erreicht werden, zeigt die Verbleibstudie der Masterabsolvent:innen, deren Ergebnisse vorliegen. Die Hochschule hat 135 Masterabsolvent:innen angeschrieben, von denen 68 antworteten (50 %). Die Ergebnisse zeigen, dass die Absolvent:innen in den Feldern der Prävention und Gesundheitsförderung berufstätig sind, und die fachlichen Inhalte der fünf Wissenschaftsdisziplinen bei der aktuellen beruflichen Tätigkeit Relevanz besitzen. Auch zeigt sich, dass Absolvent:innen mit einem Masterabschluss von der PH Schwäbisch Gmünd vielfach im Bereich Forschung / Akademische Mitarbeit tätig sind und zum Teil auch promovieren.

In den beiden genannten Feldern sind Wissen und Kompetenzen gefordert, um die gesundheitliche Entwicklung spezifischer Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichen gesundheitlichen Lebenswelten (z.B. Kommune und Arbeitswelt) – auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit – zu analysieren, gesundheitsfördernde Strategien zu entwickeln und/oder die Effektivität von gesundheitsfördernden Interventionen zu überprüfen und zu verbessern. Daher gehört es zum wissenschaftlichen Selbstverständnis des Studiengangs, dass die Absolvent:innen in der Lage sind, Forschung selbstständig durchzuführen und auszuwerten, um so geeignete Handlungsempfehlungen ableiten bzw. geeignete Lösungsansätze entwickeln und implementieren zu können. Maßgeblich hierfür sind Standards wie sie u.a. im Präventionsgesetz, von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse beschrieben werden.

Der Studiengang ermöglicht auch eine individuelle Profilbildung mittels der Wahlmöglichkeiten bezüglich der fachlichen Schwerpunktsetzung in den Modulen M2-1 und M3-3a entsprechend

den am Studiengang beteiligten Fächern sowie bei den fünf Wahlpflichtmodulen im dritten Fachsemester, von denen drei aus fünf gewählt werden müssen.

In den definierten Qualifikationszielen des Studiengangs werden auch soziale Kompetenzen angesprochen, die auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie deren Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zielen. Zur Persönlichkeitsentwicklung trägt das Studium dadurch bei, dass selbständiges Arbeiten, transdisziplinäres, integrierendes Denken und Handeln zum Selbstverständnis gehören. In Gruppendiskussionen werden beispielsweise die interdisziplinäre Kompetenz sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt (z.B. in den Modulen M3-1a, M3-3a, M3-2b). Dem zivilgesellschaftlichen und dem gesundheitspolitischen Engagement wird z.B. dadurch Rechnung getragen, dass die Studierenden im Verlaufe des Studiums ein Verständnis für gesundheitliche Chancengleichheit auf nationaler und globaler Ebene entwickeln. Die Studierenden analysieren beispielsweise globale Veränderungen in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht und ihre Bedeutung für Chancengleichheit und nachhaltige Entwicklung. Sie werden befähigt, Ziele und Strategien zu formulieren, Möglichkeiten zu sozial gerechter Gesundheitssystemgestaltung zu definieren und beteiligte Akteure zu identifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Studiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ vermittelt, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, vertiefte fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten, um Gesundheitsförderung und Prävention in Forschung und Praxis qualitätsgesichert entwickeln, durchführen und bewerten zu können. Im Curriculum werden aktuelle gesundheitspolitische, gesellschaftliche und berufspolitische Entwicklungen aufgegriffen und berücksichtigt. Auch die Entwicklung der Persönlichkeit und die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement sind integraler Bestandteil des Studiums. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind für die Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept und die Module sind für die Gutachter:innen eindeutig dem Masterniveau zuzuordnen. Eine Stärke des Studiengangs ist die interdisziplinäre Ausrichtung (Ernährungswissenschaften, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie, Sportwissenschaft, Forschungsmethoden). Das Studium vermittelt neben wissenschaftlichen Kompetenzen auch die Befähigung, nach dem Studium eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Dass die Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind und dort auch Arbeit finden, belegen für die Gutachter:innen auch die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung, die zeigen, dass die Absolvent:innen in unterschiedlichen Feldern der Prävention und Gesundheitsförderung berufstätig sind (Schwerpunkte: Betrieb und Beratung), und die fachlichen Inhalte der fünf Wissenschaftsdisziplinen bei der aktuellen beruflichen Tätigkeit Relevanz besitzen. Aus Sicht der Gutachter:innen allerdings auffällig ist ein Ergebnis aus der „Verbleibstudie 2019“: Dort wird die Frage „Inwieweit können Sie die gewonnenen Kompetenzen des Masterstudiums (inkl. Praktika) an der PH Schwäbisch Gmünd jetzt anwenden“ auf einer Skala von 1 (= sehr gut) bis 5 (= sehr schlecht) von Studierenden, die das Bachelorstudium an der PH Schwäbisch Gmünd absolviert haben deutlich besser bewertet (Mittelwert: 1,92) als von Studierenden, die das Bachelorstudium an einer anderen Hochschule absolviert haben (Mittelwert: 2,92). Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule diesbezüglich, den Gründen dafür nachzugehen. Darüber hinaus sind Absolvent:innen des Studiengangs auch im Bereich Wissenschaft und Forschung berufstätig, sowohl

an Hochschulen als auch an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Einige Absolvent:innen haben promoviert oder wollen promovieren, wie auch die befragten Studierenden erklären.

Das Studiengangskonzept umfasst aus Sicht der Gutachter:innen vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

Die Gutachter:innen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die in der vormaligen Vor-Ort-Begehung ausgesprochenen Empfehlungen (Stärkung des Setting-Ansatzes, mehr Wahlmöglichkeiten, stärkere Verklammerung der Fächer, Verbleibstudie) von der Hochschule aufgegriffen und umgesetzt wurden, und das Curriculum entsprechend weiterentwickelt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Evaluation sollte die Hochschule auch der Frage nachgehen, warum Studierende, die das Bachelorstudium an der PH Schwäbisch Gmünd absolviert haben, den Anwendungsbezug des Masterstudiums deutlich besser bewerten als Studierende, die das Bachelorstudium an einer anderen Hochschule absolviert haben.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ baut auf wissenschaftlichen Grundlagen in den fünf Bereichen „Ernährung“, „Bewegung/Sport“, „Psychologie“, „Soziologie“ sowie für die „Gesundheitsförderung relevante Methoden“ auf, wie sie in gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen und zum Teil in gesundheitsaffinen Bachelorstudiengängen vermittelt werden (siehe Zulassungssatzung). Es beinhaltet diese Fachdisziplinen, ist aber nicht fachspezifisch aufgebaut, sondern führt die Disziplinen in drei Kompetenzbereichen zusammen: 1. „Forschung und Evaluation“, 2. „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ und 3. „Interventionsentwicklung“.

Das Curriculum ist zudem in die drei Stufen gemäß hochschuldidaktischer Überlegungen des Wissens- und Kompetenzerwerbs aufgebaut. Die Lehr- und Lernformen und Lernziele orientieren sich an diesen Stufen:

1. Wissen & Verstehen: Vertieftes Wissen und Verstehen von Determinanten von Gesundheit, Theorien, Versorgungsstrukturen und relevante Forschungsmethoden in den Handlungsfeldern der Gesundheitsförderung und Prävention.

Z.B. M1-1 „Forschungsmethoden und Datenanalyse“, M1-2 „Wissenschaftliche Grundlagen“ und M1-3 „Gesundheitliche Chancengleichheit“.

2. Anwenden & Analysieren: Problem- und aufgabenbezogene Anwendung des Wissens unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interventionsstrategien, Handlungsfelder und Settings (v.a. Kommune und Arbeitswelt) und fachbezogenen Erhebungsmethoden.

Z.B. M2-1 „Fachbezogene Erhebungsmethoden in Gesundheitsförderung und Prävention“ und M2-3 „Gesundheitsförderung und Organisationsentwicklung in Settings“.

3. Synthetisieren & Bewerten: Bearbeitung von komplexen Problem- und Aufgabenstellungen, deren kritische Reflexion und Integration von Wissen (trotz unvollständigen oder begrenzten Informationen). Ableitung neuer/innovativer Interventionsstrategien, Treffen von Schlussfolgerungen für erwartbare Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Entwicklungen und Kommunikation auch unter Berücksichtigung divergierender Interessen.

Z.B. M3-1a „Lehrforschungsprojekte“, M3-3a „Entwicklung zielgruppenspezifischer Interventionen“ und M4 „Masterarbeit“.

Der Studiengang ist inhaltlich wie folgt strukturiert: In den ersten beiden Fachsemestern erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für eine qualitätsgesicherte Gesundheitsförderung und Prävention. Das dritte Fachsemester besteht aus Wahlpflichtmodulen und ermöglicht eine Spezialisierung und Individualisierung im Rahmen des Studiums. Die Studierenden können aus einem Angebot von fünf Wahlpflichtmodulen drei Module zur Profilbildung auswählen. Im Vordergrund stehen dabei forschungspraktische Inhalte. Zum Beispiel bieten Lehrforschungsprojekte die Möglichkeit, unter Supervision kleinere Forschungsprojekte selbstständig zu konzipieren und durchzuführen (siehe „Übersicht Lehrforschungsprojekte“). Das vierte Fachsemester schließt mit der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium ab.

Laut Hochschule ist der Forschungsbezug im gesamten Studienangebot verankert, da er sowohl ein eigener Kompetenzbereich als auch ein Querschnittsthema über alle Kompetenzbereiche und Fachdisziplinen hinweg ist. Der Forschungsbezug findet sich außerdem in den Lehrforschungs- und Studienprojekten und der – in der Regel empirischen – Masterarbeit wieder.

Das Studium gibt verschiedene Freiräume für Selbstgestaltung und individuelle Profilierung:

- Auswahl der fachlichen Schwerpunktsetzung bei ausgewählten Prüfungsleistungen (M2-1 „Fachbezogene Erhebungsmethoden in Gesundheitsförderung und Prävention“, M3-3a „Entwicklung zielgruppenspezifischer Interventionen“)
- Wahlmodule (3. Semester)
- Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes (3. Semester)
- Entscheidung für den thematischen Schwerpunkt einschließlich des methodischen Schwerpunktes der Masterarbeit

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem auf fachlich einschlägigen Bachelorstudiengängen aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ hat sich aus Sicht der Gutachter:innen an der PH Schwäbisch Gmünd nach der Revision des ursprünglichen Konzeptes im Jahr 2016 ein interdisziplinär und handlungsorientiert ausgerichtetes weiterführendes Studienangebot mit einem klaren Forschungsprofil sowie Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten entwickelt, etabliert und verfestigt. Die Gutachter:innen regen an, der Frage nachzugehen, wie das attraktive Masterangebot mehr Studierende (als durchschnittlich 16 pro Jahr) anziehen könnte, zumal die Aufnahmekapazität deutlich höher ist als die aktuellen Studierendenzahlen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das vorgelegte forschungsorientierte Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbar-

keit der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass die Modulbeschreibungen auf dem Masterniveau angesiedelt sind. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die dem überzeugend konzipierten und bewährten Curriculum zugrunde liegenden hochschuldidaktischen Überlegungen sind aus Sicht der Gutachter:innen ziel führend und einleuchtend. Ein „klassisches“ Praktikum ist im Studiengang nicht vorgesehen; Praxisanteile sind jedoch in einigen Modulen enthalten (v.a. im Modul „Lehrforschungsprojekte“). Der Studiengang ist aus Sicht der Gutachter:innen zurecht generalistisch und interdisziplinär angelegt, denn nur so kann der bestehenden Vielfalt möglicher Berufsfelder im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und Public Health entsprochen werden. Dennoch könnten sich die Gutachter:innen eine stärkere Profilierung vorstellen (auch um sich in der Ausrichtung vom Bachelor-Niveau abzugrenzen und den Studierenden damit eine klare Orientierung und Zukunftsperspektive zu geben), z.B. in Feldern wie der betrieblichen Gesundheitsförderung, die gute berufliche Perspektiven für Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt bieten. Entsprechend des hohen Stellenwerts der Lehrerbildung an der PH Schwäbisch Gmünd regen die Gutachter:innen ferner an, zu prüfen, ob eine Stärkung des Bereichs Bildung und Gesundheit zu einer weiteren Profilierung des Studiengangs beitragen könnte. Entsprechende Inhalte auch auf Modulebene und damit im Transcript of Records auszuweisen, würde Absolvent:innen mitunter einer profilierten Berufseinstellung ermöglichen.

Dem als klassisches Vollzeitstudium angelegten Studiengang liegt ein gut ausgearbeitetes Modulhandbuch zugrunde, das aus Sicht der Gutachter:innen im Hinblick auf den Text der Inhalte und Qualifikationsziele, das „Wording“ (auch z.T. der Modulbezeichnungen) und die Grundlagenliteratur jedoch nochmals auf Aktualität geprüft und ggf. entsprechend überarbeitet bzw. aktualisiert werden sollte, so die Empfehlung.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sich im strukturellen Studienaufbau des Studiengangs seit der letzten Reakkreditierung keine größeren Veränderungen ergeben haben. Positiv registriert wird, dass die in der damaligen Vor-Ort-Begehung gegebenen Empfehlungen (Stärkung des Setting-Ansatzes, mehr Wahlmöglichkeiten) von der Hochschule positiv aufgegriffen wurden.

Im Rahmen der bereits erwähnten Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule Verbesserungen bezogen auf das Modulhandbuch vorgenommen. Sie betreffen vor allem die Aktualisierung der Modulverantwortlichen/Lehrenden, der Literatur, das „Wording“ für ausgewählte Lehrveranstaltungen und die Ergänzungen zu den Prüfungsmodalitäten. Vorgelegt wurden ein aktualisierter Studienverlaufsplan und ein überarbeitetes Modulhandbuch mit einer separaten Anlage relevante Literatur (Ausweisung der Literatur). Neben der Aktualisierung der Modulverantwortlichen und Dozent:innen sowie der Literatur wurden folgende Änderungen bei den Veranstaltungsbezeichnungen vorgenommen: M3-1a Lehrforschungsprojekte: a) „LV5: Lehrforschungsprojekt mit Schwerpunkt Methoden“ wurde ergänzt; b) Alle Lehrveranstaltungsbezeichnungen wurden um „Lehrforschungsprojekt“ erweitert und die „Perspektive“ durch „Schwerpunkt“ ersetzt (z.B. alt: LV1: Sport- und Bewegungswissenschaftliche Perspektive; neu: LV1: Lehrforschungsprojekt mit

Schwerpunkt Sport- und Bewegungswissenschaft). Durch diese Änderung sind die Lehrveranstaltungsbezeichnungen nun auch ohne den Modultitel eindeutig verstehbar. M3-3a Entwicklung zielgruppenspezifischer Interventionen zur Gesundheitsförderung und Prävention: c) Alle Lehrveranstaltungsbezeichnungen wurden um „Interventionsentwicklung“ erweitert und „Perspektive“ durch „Schwerpunkt“ ersetzt (z.B. alt: LV1: Gesundheitspsychologische Perspektive; neu: LV1: Interventionsentwicklung mit Schwerpunkt Gesundheitspsychologie). Auch hier sind durch diese Änderung die Lehrveranstaltungsbezeichnungen nun ohne den Modultitel eindeutig verstehbar. Bei der Rubrik „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)“ wurden die nachgereichten Angaben vom 18.11.2022) zu Art, Umfang/Dauer und Benotung eingepflegt. Die Gutachter:innen nehmen die von der Hochschule vorgenommen Verbesserungen zur Kenntnis und kommen zu dem Ergebnis, dass die diesbezüglichen Empfehlungen von der Hochschule adäquat umgesetzt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte der Frage nachgegangen werden, wie das attraktive Masterangebot mehr Studierende (als durchschnittlich 16 pro Jahr) anziehen könnte, zumal die Aufnahmekapazität deutlich höher ist als die aktuellen Studierendenzahlen.
- Es könnte über eine stärkere Profilierung nachgedacht werden, z.B. in Feldern wie der betrieblichen Gesundheitsförderung, die gute berufliche Perspektiven für Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt bieten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist die Internationalisierung der Studiengänge, insbesondere internationale Partnerschaften und hohe Mobilitätszahlen unter den Studierenden, ein großes Anliegen.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang prinzipiell aufgrund der Studienstruktur gegeben, da nur einsemestrige Module angeboten werden. Ein Auslandsstudium ist im Studium jedoch nicht explizit vorgesehen. Aus Sicht der Hochschule eignet sich insbesondere das dritte Semester für einen Auslandsaufenthalt. Studierende, die einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, werden vom akademischen Auslandsamt der Hochschule unterstützt. Weiterhin wird die Mobilität der Studierenden gefördert, indem auf nationale und internationale Fachtagungen, Kongresse, Konferenzen und Bildungsformate (z.B. Summerschools) hingewiesen wird.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum sind laut Hochschule keine Studierenden des Studiengangs ins Ausland gegangen.

Die Anerkennungspraxis im Masterstudiengang ist flexibel, um eine möglichst große Mobilität von Studierenden zu gewährleisten. Die Anerkennung für extern erbrachte Studienleistungen erfolgt über die Geschäftsführerin des Masterstudiengangs in Kooperation und mit Unterstützung des Akademischen Auslandsamtes und des Leiters des Akademischen Prüfungsamtes.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Praxisleistungen ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang formal gute Rahmenbedingungen gegeben, die den Studierenden ein Auslandssemester bzw. Auslandsaufenthalt ermöglichen. Studierende, die einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, werden vom akademischen Auslandsamt informiert, beraten und vielfältig unterstützt. Dass die Studiengangverantwortlichen die Studierenden im Sinne der Mobilität auf nationale und internationale Fachtagungen, Kongresse, Konferenzen und Bildungsformate (z.B. Summerschools) aufmerksam machen, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Die Anerkennung von studiengangexternen Studienleistungen sehen die Gutachter:innen adäquat geregelt.

Vor Ort wird mit den Repräsentant:innen der Hochschule und des Studiengangs die Frage diskutiert, warum im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Studierenden des Studiengangs ins Ausland gegangen sind bzw. ein Auslandssemester absolviert haben. Die Mobilität der Studierenden ist hochschulweit gering, so die Vertreter:innen der Hochschule. Eine Rolle spielen könnte zum einen, dass einige Studierende bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums einen Auslandsaufenthalt wahrgenommen haben, zum anderen könnte ein Grund dafür sein, dass die Studierenden ihr Masterstudium schnellstmöglich absolvieren wollen, was die befragten Studierenden bestätigen. Ein Indiz dafür könnte auch sein, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum kein:e Studierende:r aus Zeitgründen ein individuelles Teilzeitstudium beantragt hat. Die Gutachter:innen empfehlen im Sinne einer Klärung, die Gründe für die fehlende Mobilität im Rahmen der Evaluation empirisch zu untersuchen. Die Klärung könnte aus ihrer Sicht dazu beitragen, Möglichkeiten zu finden, die studentische Mobilität zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Evaluation sollte empirisch untersucht werden, welche Gründe für die fehlende Mobilität verantwortlich sind.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In dem auf vier Semester angelegten Masterstudiengang mit 40 Studienplätzen pro Studienjahr sind unter den Bedingungen der Volllast laut Hochschule insgesamt 62 SWS an Lehre pro Kohorte zu erbringen (42 SWS im Wintersemester, 20 SWS im Sommersemester): Erstes Semester 20 SWS, zweites Semester 18 SWS, drittes Semester ca. 22 SWS¹, viertes Semester 2 SWS.

Hauptamtlich Lehrende erbringen 48,5 SWS (85,8 %) der insgesamt 62 SWS an Lehre, der anteilige Umfang der professoralen Lehre im Studiengang liegt bei 24,5 SWS (43,4 %). Vier Lehrbeauftragte stellen acht SWS (14,2 %) der Lehre sicher.

Drei Professor:innen und eine Juniorprofessur der PH Schwäbisch Gmünd sind dem Studiengang „zugeordnet“, drei weitere Professor:innen der PH Schwäbisch Gmünd sind mit dem Studiengang „assoziiert“. Die Betreuungsrelation im Studiengang bei Vollaustattung: 40 Studierende zu 17 hauptamtlich Lehrenden.

1. Als Berechnungsgrundlage wurde angenommen, dass in den Modulen M1-1a (Lehrforschungsprojekte), M3-2a (Kommunikation) und M3-2b (Interkulturelle Gesundheitsförderung) jeweils zwei Veranstaltungen (zwei LFPs) ausgebracht und alle fünf Wahlmodule angeboten werden.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden und eine zweite Lehrverflechtungsmatrix der nebenamtlich Lehrenden eingereicht. Aus Ersterer gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS insgesamt, die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang in SWS hervor. Analog aufgebaut ist die Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte. Des Weiteren liegt ein Papier für den Studiengang vor, in dem die hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zum Profil, zu den Forschungsbereichen sowie mit ihren Kurz-Lebensläufen erfasst sind.

Im Masterstudiengang wird die Integration der Forschung zum einen durch den hohen Anteil an hauptamtlichem Personal und zum anderen insbesondere durch den Kompetenzbereich „Forschung und Evaluation“ gewährleistet. „Forschung und Evaluation“ ist ein eigener Kompetenzbereich mit zwei Pflichtmodulen (M1-1 „Forschungsmethoden und Datenanalyse“, M2-1 „Fachbezogene Erhebungsmethoden“) und zwei Wahlpflichtmodulen (M3-1a „Lehrforschungsprojekte“, M3-1b „Ausgewählte Methoden der Gesundheitsförderung und Statistik“).

Um hochschulintern Synergien optimal zu nutzen und die Personalentwicklung im Sinne eines integrierten Gesamtkonzepts zu verankern, wurde 2017 ein Personalentwicklungskonzept für alle Beschäftigten entwickelt. Die Angebote des Konzepts gliedern sich in die Module Karriereentwicklung, Wissenschaftspraxis, Sozial- und Personalkompetenz und Lehrkompetenz. Übergeordnete Ziele und Maßnahmen der Hochschulentwicklung 2022-2026 die Personalentwicklung betreffend sind in einer eigenen Anlage („Angaben zu Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung“) dargestellt. Dort ist auch eine Übersicht über die Angebote der letzten Jahre angefügt. Themen waren u.a.: „Visualisierung und Flipchart-Gestaltung“, „Wie erstelle ich einen Blended-Learning-Kurs? Lehrveranstaltungen sinnvoll mit E-Learning anreichern am Beispiel von Moodle“ oder „E-Learning – Apps im Hörsaal“. Die Angebote des Hochschuldidaktikzentrums Baden-Württemberg (HDZ) ergänzen das Angebot der PH Schwäbisch Gmünd.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In das interdisziplinäre Studienprogramm „Gesundheitsförderung und Prävention“ sind fünf Fächer bzw. Disziplinen involviert: Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung. Die Fächer und die sie vertretenden Lehrenden sind thematisch je spezifisch in die Module und in die Lehre bezogen auf die drei Kompetenzbereiche „Forschung und Evaluation“, „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie „Interventionsentwicklung“ eingebunden. Nach Auffassung der Gutachter:innen profitiert der in den letzten Jahren erkennbar weiterentwickelte Studiengang insgesamt von der interdisziplinären Verflechtung der fünf Bezugsdisziplinen bzw. vom Austausch der Lehrenden. Perspektivisch könnte sogar darüber nachgedacht werden, eine Kooperation mit den Pflegewissenschaften (in Forschung und Lehre) herzustellen und damit den Bereich Gesundheit an der PH Schwäbisch Gmünd zu stärken. Die Gutachter:innen stellen weiterhin positiv fest, dass die originären Aspekte und Themen im Studiengang sowie die studiengangrelevanten Disziplinen professoral abgebildet sind. Dass ca. 86 % Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal erfolgt, wird positiv gesehen. Aus den Gesprächen mit der Hochschule und den Studiengangverantwortlichen wird für die Gutachter:innen weiterhin ersichtlich, dass die Verfügbarkeit des studiengangrelevanten Personals für Lehre und Forschung einschließlich der Nachberufung von emeritierten oder ausscheidenden Professor:innen sichergestellt ist. Aufgrund der Kohorten-Größe von durchschnittlich 16 Studierenden pro Wintersemester gehen die Gutachter:innen von einer sehr guten Betreuungsrelation Studierende und Lehrende aus. Die gute Betreuung der Studierenden am Fachbereich wird von den befragten Studierenden bestätigt.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Perspektivisch könnte darüber nachgedacht werden, eine Kooperation mit den Pflegewissenschaften (in Forschung und Lehre) herzustellen und damit den Bereich Gesundheit an der PH Schwäbisch Gmünd zu stärken.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die PH Schwäbisch Gmünd verfügt über ein Institutsgebäude mit Teilen A und B, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie ein Mensagebäude, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Außerdem nutzt sie – räumlich getrennt vom Hauptstandort – diverse weitere Gebäudeanteile, in denen die Abteilung Musik bzw. die Abteilung Cultural Studies, die Abteilung Beratung und Intervention der Pädagogischen Psychologie sowie das Institut für Pflegewissenschaft und die Abteilung Berufspädagogik untergebracht sind. Insgesamt verfügt die Hochschule über sechs Hörsäle, elf Seminarräume im Institutsgebäude, acht Seminarräume und einen Co-Working-Space sowie ein Skills Lab (Pflegewissenschaft) in anderen Gebäuden sowie zwei EDV-Räume, die ebenfalls für Lehrveranstaltungen genutzt werden können. Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind z.B. im Hörsaalgebäude, im Institutsgebäude und in den EDV-Räumen sowie im Co-Working-Space vorhanden. Für Frühjahr 2023 ist der Baubeginn für das Zentrum für Human Resource Development auf dem Campus geplant. Mit diesem neuen Gebäude wird durch Büros, Labs (z.B. eine Digitalwerkstatt und eine Lernfabrik) und Seminarräume die verfügbare Nutzungsfläche der Hochschule um 620 qm erweitert.

Die EDV-Ausstattung und -Versorgung (Hardware, Software, Investitionsmittel, Wartung) der PH Schwäbisch Gmünd, die dem Verantwortungsbereich des Medien- und Informationszentrum (MIZ) obliegt, ist in der Anlage „Zentrale Ressourcen“ detailliert beschrieben. In den Seminarräumen und Hörsälen sind Beamer und Computer für die Lehrenden bzw. für Studierende entweder fest installiert oder können umstandslos bereitgestellt werden, dies gilt auch für Laptops, die im MIZ entliehen werden können.

Durch die Corona-Pandemie bedingt wurden verschiedene Lösungen für die Onlinelehre und die Onlinenutzung der PC-Hardware und Software eingeführt. Während der gesamten Pandemie konnten bisher stabile innovative Lösungen umgesetzt werden. Diese sollen auch nach der Pandemie weiter genutzt werden. Seit 2022 werden feste Installationen für hybriden Unterricht in Seminarräumen vorgesehen. Diese ermöglichen es mit vorgefertigten Einstellungen und Tracking Kameras (freies Bewegen der Dozent:innen) zu arbeiten, aber auch individuelle Anpassungen sind möglich. Die Lehrenden sollen nur ihre Geräte anschließen und über einen Touchscreen die gewünschte Einstellung vornehmen. Die Vorlesung kann gleichzeitig aufgezeichnet und über öffentliche oder PH Streamingdienste Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Die PH Schwäbisch Gmünd verfügt über Technik und Kompetenz zur Vorlesungsaufzeichnung, um aus der Präsenzlehre multimedial basierte Lerninhalte zu erzeugen. Arbeitsplätze für Studierende befin-

den sich im Lesesaal II der Bibliothek und im Didaktischen Zentrum der Pädagogischen Hochschule. In Zeiten, in denen die EDV-Räume nicht für Lehrveranstaltungen benötigt werden, stehen diese Arbeitsplätze ebenfalls den Studierenden für freie Arbeit zur Verfügung.

Die Einwahl in das Hochschulnetz erfolgt wahlweise über Kabel oder über Funk (WLAN). Alle Studierenden, Lehrenden und sonstigen Bediensteten verfügen über eine eigene hochschulbezogene E-Mail-Adresse.

Die Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind in vielfältiger Weise elektronisch und medial unterstützt. Neben den klassischen Präsenzveranstaltungen finden sich auch reine E-Learning-Angebote sowie Blended-/Hybridformate, die synchron wie asynchron ausgebracht werden. Den Lehrenden steht zentral das Lernmanagementsystem Moodle zur Verfügung, weiterhin verschiedene Videokonferenzsysteme sowie die Kollaborationssoftware Microsoft Teams. Der aktuelle Entwicklungsstand hinsichtlich der Digitalisierung in Studium und Lehre sowie der Internationalisierung ist in einer eigenen Anlage dargestellt.

Das Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik und der E-Learning-Beauftragte bieten regelmäßig zahlreiche Workshops und Schulungen an, die insbesondere auf die Gegebenheiten an der eigenen Hochschule ausgerichtet sind. Zusätzlich haben die Lehrenden Zugriff auf das umfangreiche Angebot des Hochschuldidaktik-Zentrums der Universitäten Baden-Württembergs.

Die Hochschulbibliothek der Pädagogischen Hochschule ist eine wissenschaftliche Universalbibliothek mit der Ausrichtung auf die Profilschwerpunkte der Hochschule: Bildung, Gesundheit und Interkulturalität. Sie gewährleistet die Versorgung der Hochschule mit gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Informationsmitteln. Die Nutzung der Bibliotheksräume ist aktuell aufgrund einer belasteten Brandschutzklappe und des dadurch fehlenden Brandschutzes auf einen Magazinbetrieb umgestellt. Daher beziehen sich die nachfolgenden Beschreibungen auf den Normalbetrieb, der aber bis zur Sanierung (geplant im Frühjahr 2023) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Das Bibliothekssystem umfasst fast 280.000 Medieneinheiten, die sich etwa jeweils zur Hälfte in Magazin- und Freihandaufstellung befinden. Dazu kommen über 25.000 E-Books sowie eine ständig wachsende Zahl von elektronisch zugreifbaren Zeitschriften. Derzeit sind rund 20.000 elektronische Zeitschriften für Nutzer:innen der Hochschulbibliothek verfügbar. Der studiengangbezogene Bestand an Büchern und Fachzeitschriften wurde mittels einer exemplarischen Schlagwortsuche erhoben. Die Treffer zu den jeweiligen Stichwörtern sind in einer eigenen Anlage zusammengestellt. Darüber hinaus sind ca. 850 Datenbanken über das Datenbanken Info-System (DBIS) (Fachgebiete: Psychologie, Soziologie, Sport, Ernährung, Medizin, Gesundheitsförderung/ Health Promotion, Prävention) elektronisch zugänglich.

Der Etatanteil, den die Bibliothek für Beschaffung/Lizenzierung von Literatur und Informationen einsetzt, beläuft sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf ca. 180.000 Euro pro Jahr. Diese Mittel werden schwerpunktmäßig für die Literatur- und Informationsversorgung in der Lehre eingesetzt.

Insgesamt verfügt die Bibliothek über rund 120 Nutzerplätze für Einzel- und Gruppenarbeit. Die Öffnungszeiten der Bibliothek orientieren sich an den Erfordernissen von Forschung und Lehre. Im Normalbetrieb (Semester) ist die Bibliothek wie folgt geöffnet: Mo – Fr 09:00 – 19:00 Uhr, während der vorlesungsfreien Zeit: Mo – Do 09:00 – 17:00 Uhr, am Freitag 09:00 – 14:00 Uhr. Aktuell mussten die Öffnungszeiten aufgrund der eingeschränkten Raumsituation angepasst werden: Mo – Fr 09:00 – 16:30 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die räumlichen Bedingungen für die Realisierung der Präsenzlehre im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ aktuell (noch) ausreichend, auch wenn die Hochschulleitung in diesem Zusammenhang auf ein zunehmendes „Flächendefizit“ (ca. 4.000 qm) und einen „Sanierungsstau“ hinweist. Zum einen fehlt es u.a. an studentischen Arbeitsplätzen (Einzel- sowie Gruppenarbeitsräume), zum anderen sind nicht alle Seminarräume auf modernem Niveau ausgestattet. Auch die Sporthalle bedarf eines behindertengerechten Aus- oder Neubaus. Die Gutachter:innen nehmen weiter zur Kenntnis, dass ab dem Herbst 2023 ein „Zentrum für Human Resource Development“ auf dem Campus gebaut wird (Fertigstellung: 2024), das Räume für Lehre, Forschung und forschungsbasierten Transfer umfasst, die auch von dem zu akkreditierenden Präsenzstudiengang genutzt werden sollen.

Wie in vielen anderen Hochschulen auch ist an der PH Schwäbisch Gmünd die Digitalisierung in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Betrachtung gerückt und zu einem Teil der Lehre geworden. Zoom und Moodle stehen laut Hochschulleitung flächendeckend zur Verfügung und werden vor allem im Blended Learning Kontext und bei der Entwicklung von eigenständigen oder veranstaltungsbegleitenden Kursen eingesetzt. Sie werden auch zur Unterstützung von Lehr-Lern-Prozessen herangezogen. Weiterbildungs- und Schulungsangebote zum Thema E-Learning und zum Umgang mit digitalen Medien stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Längerfristig soll an der PH Schwäbisch Gmünd eine „Kultur der Digitalität“ geschaffen und eine darauf ausgerichtete Digitalisierungsstrategie etabliert werden. Der zu akkreditierende und in Vollzeit konzipierte Masterstudiengang hingegen wird nach der Corona-Pandemie wieder als Präsenzstudiengang mit Anwesenheit vor Ort angeboten. Die Präsenzform mit Präsenz vor Ort wird auch von den befragten Studierenden bevorzugt.

Auf eine Begehung der Institution hat die Gruppe der Gutachter:innen verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschul- und Fakultätsleitung sowie den Studierenden hervorging, dass ausreichend Ressourcen und hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die bestehende Hochschulbibliothek mit dem derzeitigen Flächenkonzept und der geringen Gesamtfläche laut Auskunft der Hochschule vor Ort nicht mehr den Anforderungen an ein modernes hochschulisches Medien- und Lernzentrum entspricht. Dies wird weitgehend auch von den befragten Studierenden bestätigt, die sich insbesondere bessere Online-Zugriffsmöglichkeiten für die Literaturbeschaffung wünschen. Entsprechend ist eine neue Bibliothek geplant, in der der digitalen Transformation entsprochen werden kann, und der kreative Umgang mit allen Medien der modernen Gesellschaft, vom analogen Printmedium bis zu hybriden Medien, im Fokus stehen soll.

Studiengangrelevante Bücher und Fachzeitschriften (Print und E-Books) sowie studiengangrelevante Datenbanken stehen nach Einschätzung der Gutachter:innen in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsarten und -formen in Masterstudiengängen sind an der PH Schwäbisch Gmünd in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge in den §§ 11 bis 17 sowie ggf. in einem „Studiengangspezifischen Teil“ geregelt (hier z.B. die Masterthesis in § 38).

Im Studiengang werden zwölf Module angeboten, von denen zehn zu absolvieren sind. Von den zwölf Modulen sind sieben Pflichtmodule (inkl. Masterarbeit und Kolloquium) und fünf Wahlpflichtmodule. Die Prüfungsart und der Prüfungsumfang sind im Modulhandbuch modulspezifisch festgelegt. Die im Curriculum benannten Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen laut Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen. Acht Module (67 %) werden mit einer umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. In vier Modulen (33 %) wird lehrveranstaltungsbezogen geprüft. Dies ist laut Hochschule primär organisatorisch begründet, da mehrere Lehrende und/oder Lehrbeauftragte an den Veranstaltungen beteiligt sind (z.B. M1-3) oder Wahlveranstaltungen innerhalb von Wahlpflichtmodulen angeboten werden (z.B. M3-2b). Die Modulverantwortlichen koordinieren die übergreifenden Modulprüfungen. Es wird dabei großer Wert daraufgelegt, dass die Prüfungsform an den zu erwerbenden Kompetenzen angepasst ist. Für alle Prüfungen gilt, dass die Studierenden am Anfang des Semesters in den Veranstaltungen über Form, Termin und Ablauf der Prüfung informiert werden. Laut SPO § 14 ist die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung in den Modulhandbüchern festgelegt. Sie fanden sich dort jedoch nicht. Die Hochschule benennt als Grund für das Fehlen dieser Aufgaben die Tatsache, dass diese konkreten Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung und Akkreditierung des aktuellen Modulhandbuchs noch nicht zwingend nötig waren. Die Hochschule hat entsprechend am 18.11.2022 eine Liste der Prüfungen eingereicht, aus der u.a. der Umfang und die Dauer (Seiten/Minuten) der Prüfungen hervorgehen. Diese nachgereichten Angaben zu Art, Umfang/Dauer und Benotung der Prüfungen wurden im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife inzwischen in das Modulhandbuch (Überarbeitung vom 25.03.2023) eingepflegt.

In der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge finden sich auch Informationen zur Anzahl der Wiederholungsprüfungen (§ 21 Abs. 1: Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, die Masterarbeit kann gemäß § 22 Abs. 1 ebenfalls einmal wiederholt werden), Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 29).

Das Mastermodul (30 CP) wird mit der Masterarbeit (26 CP) und einem Kolloquium (vier CP) abgeschlossen. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden je fünf Prüfungen ab, im dritten Semester drei bis sechs Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung (Masterarbeit und Kolloquium).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule das Prüfungssystem und die Prüfungsbelastung. Acht der insgesamt zwölf Module werden mit einer umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. In vier Modulen wird lehrveranstaltungsbezogen geprüft. Dies ist laut Hochschule primär organisatorisch begründet, da mehrere Lehrende und/oder Lehrbeauftragte an den Veranstaltungen beteiligt sind. Dies ist aus Gutachter:innensicht im Hinblick auf den organisatorischen Auf-

wand zwar durchaus verständlich, gleichwohl wird den Studiengangverantwortlichen nachdrücklich empfohlen, die veranstaltungsbezogenen Prüfungen durch veranstaltungsübergreifende Modulprüfungen gemäß der MRVO zu ersetzen. Gemäß MRVO ist für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorzusehen. Durch den genannten „Prüfungsmix“ bedingt sind pro Semester mindestens drei Modulprüfungen bzw. maximal sechs Prüfungen insgesamt zu erbringen. Die zum Prüfungssystem befragten Studierenden wünschen sich eine bessere Verteilung der Prüfungen über die Semester. Insbesondere die Prüfungsbelastung im ersten Semester wird von Studierenden mit insgesamt fünf Prüfungen als hoch eingeschätzt. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen den Studiengangverantwortlichen über eine bessere Verteilung der Prüfungen über die Semester nachzudenken. Bereits mit einer Prüfung pro Modul kann dieses Problem aus Sicht der Gutachter:innen behoben werden, da dann „nur“ drei Prüfungen pro Semester absolviert werden müssen.

Die Gutachter:innen sind insgesamt gesehen der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert und modulbezogen ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungsarten und Modulprüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Auch die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit ist adäquat geregelt.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in vier Modulen vorgesehenen veranstaltungsbezogenen Prüfungen sollten durch veranstaltungsübergreifende Modulprüfungen ersetzt werden. Auch sollte über eine bessere Verteilung der Prüfungen über die Semester nachgedacht werden. Mit einer Modulprüfung pro Modul kann dieses Problem behoben werden, da dann „nur“ drei Prüfungen pro Semester absolviert werden müssen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangverantwortlichen stellen den Studierenden vor Beginn des Studiums in der Einführungswoche das Studium, den Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch vor und informieren zudem über die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums. Zu Beginn jedes Semesters erhalten die Studierenden eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen (Tag, Uhrzeit, Lehrende, Raum), zusätzlich sind alle Veranstaltungen im Online-Hochschulportal dargestellt. Kurzfristige Änderungen, wie z.B. Terminänderungen oder Verschiebungen, werden durch die Geschäftsführung des Studiengangs unmittelbar bekannt gegeben. Am Anfang jeder Lehrveranstaltung wird über die jeweilige Prüfungsform und den Prüfungsablauf informiert.

Die Studierbarkeit wird laut Hochschule insbesondere durch ein klar strukturiertes Fächerspektrum über den gesamten Studienverlauf hinweg ermöglicht. Die Hochschule hat dazu eine Modulübersicht im Sinne eines Studienverlaufsplanes eingereicht, aus dem die Lage der Module im Semester, die Prüfungsform pro Modul, der vorgesehene Workload sowie die Leistungspunkte in den jeweiligen Modulen hervorgehen. Alle Module umfassen zehn Creditpoints (Ausnahme: Mastermodul) und werden innerhalb eines Semesters überscheidungsfrei angeboten. Pro Semester sind max. drei Modulprüfungen zu absolvieren.

Die Studierbarkeit und der Studienabschluss in der Regelstudienzeit werden auch durch das Leitungsteam gewährleistet. Das Team besteht aus Verantwortlichen der fünf beteiligten Fachdisziplinen (Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie, Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung). Es tagt regelmäßig, meist wöchentlich (Jour Fixe). Bei diesen Treffen erfolgt die Lehr- und Prüfungsplanung, damit die Veranstaltungen und Prüfungen, wie im Curriculum vorgesehen, überschneidungsfrei durchgeführt werden und gemeinsame Module und/oder Modulprüfungen zu Beginn des Semesters abgestimmt sind. Weitere Aufgaben sind die fachlich-inhaltliche Gestaltung (z.B. aktuelle Entwicklungen, Neuerungen) sowie die Prüfung der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums, u.a. Passung der Seminar- und Prüfungsformen zu den jeweiligen Zielen der Lehrveranstaltungen und Module im Sinne des „constructive alignment“.

Für die Studierenden stehen insbesondere folgende Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung: die zentrale Studienberatung der Hochschule, die Fachstudienberatung durch die Geschäftsführung und die Studiengangleitung, die Beratung durch die Verantwortlichen der fünf Wissenschaftsdisziplinen sowie die Beratung durch die jeweiligen Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf vier Semester angelegte konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein klassischer Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Das bedeutet, dass sich die Präsenzzeit an der Hochschule im Semester über die gesamte Woche verteilt, d.h. sie ist nicht auf bestimmte Tage in der Woche beschränkt. Damit ist aus Sicht der Gutachter:innen eine umfänglichere Berufstätigkeit nahezu ausgeschlossen. Die Studierenden bestätigen dies zumindest dahingehend, dass studienbegleitend ein Job oder eine Arbeit im Umfang von max. zehn bis zwanzig Stunden pro Woche möglich ist. Die befragten Studierenden machen diesbezüglich darauf aufmerksam, dass der Semesterplan oft sehr kurzfristig mitgeteilt wird, was zum Teil zu konflikthaften Überschneidungen mit den anteiligen Berufstätigkeiten führt (insbesondere finden immer wieder kurzfristig anberaumte Lehrveranstaltungen an Samstagen statt). Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, festgelegte Kommunikationsfristen zu prüfen und ggf. so anzupassen, dass Studierende frühzeitig informiert werden.

Dass für die Studierenden umfängliche Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind, und dies von den befragten Studierenden auch bestätigt wird, nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Für die Gutachter:innen ist der Studiengang gut strukturiert. Den geplanten Arbeitsaufwand für das Absolvieren der vorgesehenen Module halten die Gutachter:innen für angemessen. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich gewährleistet. Sie ergibt sich aus der zentralen Planung aller Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind, von der oben genannten Ausnahme einmal abgesehen, belastungsangemessen. Alle Lernergebnisse können innerhalb eines Semesters erreicht werden. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf, in der Regel sogar von zehn ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte festgelegte Kommunikationsfristen mit den Studierenden prüfen und ggf. so anpassen, dass Studierende frühzeitig informiert werden.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ ist ein Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium aufbaut. Er führt in vier Semestern Vollzeitstudium zum Erwerb von 120 ECTS-Punkten. Der Studiengang wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ abgeschlossen. Das Kriterium hat somit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist aus Sicht der Hochschule fachlich und wissenschaftlich aktuell, indem es international abgestimmte Standards (z.B. das Empfehlungspapier für Kernkompetenzen, Leitlinien und professionelle Standards der Gesundheitsförderung, CompHP), nationale Standards, wie sie im Präventionsgesetz oder von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beschrieben sind, und Standards und wissenschaftliche Evidenz der relevanten Fachgesellschaften (betr. Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie sowie Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung) abbildet.

Der Studiengang ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Public Health (u.a. AG Lehre) und im Fachbereichstag Gesundheitswissenschaften (u.a. AG Absolvent:innenbefragung) vertreten, zudem im Zentrum für Patientenschulung und Gesundheitsförderung, und er ist regelmäßig an den entsprechenden Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen beteiligt. Er hat zudem an der Entwicklung des Fachqualifikationsrahmens für die Studienbereiche Gesundheitswissenschaften/Public Health und Gesundheitsförderung mitgewirkt.

Die Fachverantwortlichen sind Mitglied in den jeweiligen Fachgesellschaften (z.B. Deutsche Gesellschaften für Public Health, Soziologie, Psychologie, Ernährung; AG Sportpsychologie) sowie in berufspolitischen Gremien (z.B. Arbeitskreis Gesundheitswirtschaft Ostwürttemberg, Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention, Berufsverband Gesundheitsförderung). Auch nehmen sie regelmäßig an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen teil.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden pro Semester mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Lehrperson evaluiert und entsprechend der Ergebnisse weiterentwickelt und optimiert (siehe Qualitätssicherungskonzept). Fachlich-inhaltliche sowie methodisch-didaktische Entwicklungen und Fragen sind zudem regelmäßig Gegenstand bei den Treffen des Leitungsteams (Jour Fixe) sowie im Kontext der Abstimmung von überfachlichen Modulen.

Das jetzige Curriculum/Modulhandbuch ist das Resultat aus einem intensiven Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess. Verantwortlich war und ist das erweiterte Leitungsteam. Die Erfahrungen mit den einzelnen Durchgängen/Kohorten werden ständig im Leitungsteam diskutiert, das regelmäßig tagt (Jour fixe). Mit den Studierenden besteht ebenfalls ein regelmäßiger Austausch (über StAV, Befragungen, persönlichen Austausch). Zudem tauschen sich die Modulverantwort-

lichen vor Semesterbeginn mit den im Modul Lehrenden über die Modul- bzw. Veranstaltungsinhalte, Studien- und Prüfungsleistungen aus. Ideen und Bedarfe zur Überarbeitung/ Aktualisierung des Modulhandbuches werden direkt oder über die Geschäftsführung in den Jour fixe eingebracht und im Leitungsteam diskutiert und dokumentiert (Jour fixe Protokoll im Intranet). Das Leitungsteam entscheidet, ob bzw. wann ein intensiver Austausch oder die Vorbereitung einer Überarbeitung nötig ist. Die Studiengangsleitung beruft mit der Geschäftsführung eine Klausurtagung ein, zu der neben dem Leitungsteam auch alle Modulverantwortlichen eingeladen werden. In diesem „Gremium“ werden die Überarbeitungen/Aktualisierungen des Modulhandbuchs und der Modulbeschreibungen gemeinsam abgesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Pädagogischen Hochschule und im zu akkreditierenden Studiengang adäquate Prozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs etabliert. Das Leitungsteam und die Lehrenden berücksichtigen mit Blick auf die Studiengangentwicklung sowohl den nationalen als auch den internationalen Diskurs im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von dem Leitungsteam für die Gutachter:innen nachvollziehbar und kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Struktur- und Entwicklungsplan 2022 – 2026 der PH Schwäbisch Gmünd wird die Qualitätsentwicklung angesichts der gestiegenen Studierenden- und Beschäftigtenzahlen und der gestiegenen Komplexität des Hochschulalltags als eine von vier Zukunftsaufgaben identifiziert. Die zentralen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind im Selbstbericht (S. 17ff.) und in einer eigenen Anlage detailliert erläutert.

Für die Qualitätssicherung, insbesondere für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der Hochschule, für die Organisation von Evaluationsmaßnahmen in der Lehre und für die Betreuung des Bologna-Prozesses, stehen aktuell 100 % (VZÄ) der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung. Diese wurden auf 150 % aufgestockt. Ein Mitarbeiter für das Qualitätsmanagement wurde auf den 1. Januar 2023 eingestellt. Das zentrale Qualitätsmanagement ist dem Prorektorat für Studium und Lehre zugeordnet. Die Qualitätssicherung wird von dem Gedanken getragen, dass für ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept ein Evaluationssystem notwendig ist, das möglichst alle mit der Hochschule assoziierten Gruppen einbezieht (Studierende, Absolvent:innen, Lehrende, Abnehmer:innen etc.), und das die Hochschule in die Lage versetzt, Studium und Lehre regelmäßig und systematisch an festgelegten Qualitätsmaßstäben zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studiengänge nutzen diese zentralen Maßnahmen und ergänzen sie nach spezifischem Bedarf.

Für Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Forschungsbereich ist operativ das Forschungsreferat unter Leitung des Prorektors für Forschung, internationale Beziehungen und Digitalisierung zuständig. In Abstimmung mit relevanten Gremien und Fachabteilungen

werden vorhandene Geschäftsprozesse und Instrumente zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten mit Hilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. weiterentwickelt. Der Austausch mit der Stabstelle Qualitätssicherung und Abteilung Finanzen ist dabei eng.

Die hochschuleigenen Standards für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sind in der Evaluationsatzung für Studium und Lehre geregelt. Lehrveranstaltungsevaluationen werden zentral organisiert. Hochschulweit kommen dieselben standardisierten Fragebögen zum Einsatz, die von der Evaluationsstelle digital bereitgestellt und ausgewertet werden. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre durch einen Diskurs zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Deshalb sind neben der eigentlichen Erhebung die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung wesentliche Bestandteile des Verfahrens. Anonymisierte Zusammenfassungen der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden dem:der Dekan:in sowie der Leitung der Hochschule übermittelt. Die Fakultätsvorstände der PH Schwäbisch Gmünd beraten, ob und inwieweit Ergebnisse der Evaluation bestimmte Maßnahmen erfordern, und berichten regelmäßig dem Rektorat.

Die Befragung von Absolvent:innen hat eine zentrale Bedeutung bei der Evaluation eines Studiengangs. Sie sind die Gruppe von Studierenden, die einen Überblick über den gesamten Studienverlauf, einschließlich Abschlussprüfungen bzw. Abschlussarbeiten, haben. Seit 2012 wurde eine gemeinsame Befragung aller sechs Pädagogischen Hochschulen in Zusammenarbeit mit der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) und dem Statistischen Landesamt durchgeführt, die auch Fragen zum Absolvent:innenverbleib der Bachelor- und Masterstudiengänge mitberücksichtigt. Eine Verbleibstudie der Bachelor- und Masterstudiengänge „Gesundheitsförderung und Prävention“ wurde 2019 durchgeführt. Von den 135 Masterabsolvent:innen haben sich 68 beteiligt. Die wichtigsten Ergebnisse der Verbleibstudie sind in einem eigenen Dokument zusammengefasst.

In einer weiteren Anlage findet sich die zusammenfassende Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation seit dem Wintersemester 2017/2018. Dabei werden die Lehrveranstaltungen des Masters „Gesundheitsförderung und Prävention“ der Evaluation aller im jeweiligen Semester erfassten Lehrveranstaltungen der gesamten Pädagogischen Hochschule gegenübergestellt.

Die Praxisrelevanz des Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ wird vom Leitungsteam kontinuierlich beobachtet und bewertet, insbesondere um die Passung zwischen Qualifikationszielen des Curriculums und anvisierten Berufsfeldern sicherzustellen. Um diese Praxisrelevanz zu gewährleisten, werden u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Austausch mit Absolvent:innen, die mittlerweile in Führungspositionen und Fachgesellschaften tätig sind,
- Dokumentationen zur beruflichen Tätigkeit von Absolvent:innen (eine weitere Anlage zum Selbstbericht),
- Praktikumsdatenbank und Stellenbörse, die vom Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung (KGZ) gepflegt werden und aktuelle Entwicklungen in den Studiengang rückkoppeln,
- Vernetzung mit anderen Studiengängen und der Praxis.

Ein hochschulübergreifendes Instrument zur Dokumentation des studentischen Workloads, das hinreichende Informationen für den Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ liefert, gibt es bislang nicht. Es gibt jedoch die zentrale Lehrveranstaltungsevaluation, bei der retrospektive Einschätzungen des wöchentlichen Zeitaufwands für die Vor- und Nachbereitung erfasst werden. Diese Angaben beziehen sich allerdings auf einzelne Lehrveranstaltungen.

Die Studierenden und Absolvent:innen des BA- und MA-Studiengangs der „Gesundheitsförderung und Prävention“ sind in die studienganginterne Qualitätssicherung eingebunden.

Des Weiteren hat die Hochschule ebenso Statistiken zu den Absolvent:innenzahlen und Abschlüssen nach Studienjahr wie eine Dokumentation zur beruflichen Tätigkeit von Absolvent:innen.

Zur Realisierung des Studienerfolgs hat die Hochschule zudem die Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten der Studierenden im Selbstbericht dokumentiert. Für die Studierenden stehen insbesondere folgende Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung: die zentrale Studienberatung der Hochschule, die Fachstudienberatung (v.a. von Geschäftsführung und Studiengangsleitung), die Beratung durch die Verantwortlichen der fünf Wissenschaftsdisziplinen Ernährungswissenschaft, Forschungsmethoden, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie, Sportwissenschaft und Aktivitätsforschung und die Beratung durch die jeweiligen Lehrenden. Die Sprechstunden aller Lehrenden sind auf Aushängen und online veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass im Struktur- und Entwicklungsplan der PH Schwäbisch Gmünd für den Geltungszeitraum von 2022 bis 2026 die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre ein zentrales Thema ist, das laufend weiterentwickelt werden soll und muss. Das Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssystem im Bereich der Lehre beruht laut Hochschule u.a. auf dem Lehrveranstaltungs-Evaluationssystem, das von den Programmakkreditierungen der Studiengänge flankiert wird. Verantwortliche im Entwicklungsbereich Studium und Lehre sind neben dem Rektorat und den Dekanaten insbesondere der Qualitätszirkel Lehre, die Studiengangsleitungen und die Stabsstellen Qualitätssicherung und Digitalisierung der Lehre, zum Teil auch das Zentrum für Medienbildung. Die Qualitätssicherung an der PH Schwäbisch Gmünd wird für die Gutachter:innen erkennbar von dem Gedanken getragen, dass für ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept in Studium und Lehre ein Evaluationssystem notwendig ist, das möglichst alle mit der Hochschule assoziierten Gruppen einbezieht (Studierende, Absolvent:innen, Lehrende), und das die Hochschule in die Lage versetzt, Studium und Lehre regelmäßig und systematisch an festgelegten Qualitätsmaßstäben zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Die Studiengänge nutzen hierfür zentrale Maßnahmen der Hochschule und ergänzen sie nach spezifischem Bedarf.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation werden auch im konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ umgesetzt. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Auch die Praxisrelevanz des Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ wird vom Leitungsteam kontinuierlich beobachtet und bewertet, insbesondere, um die Passung zwischen Qualifikationszielen des Curriculums und anvisierten Berufsfeldern sicherzustellen. Studierende werden in die Evaluation umfassend mit einbezogen.

Im Hinblick auf die Erfassung des Workloads erklärt die Hochschule, dass bislang kein zentrales Instrument zur Verfügung steht, die Entwicklung eines solchen aber geplant ist. Derzeit nutzt die Hochschule Fragen in der Lehrveranstaltungsevaluation zur Messung des Workloads. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Bezogen auf die Einhaltung der Regelstudienzeit (überwiegend Regelstudienzeit plus ein und zum Teil zwei Semester) regen die Gutachter:innen an,

die Einhaltung regelmäßig zu prüfen und wenn ggf. notwendig entsprechende Maßnahmen der Verbesserung einzuleiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurde an der PH Schwäbisch Gmünd der gemeinsame Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancen-Plan“ entwickelt. Dieser ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der PH Schwäbisch Gmünd (2022-2026) und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf, Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung und strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik.

Für die Konzeptionierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die Beauftragte für Chancengleichheit zuständig.

Die Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung für Studierende mit Familienpflichten und/oder pflegebedürftigen Personen sind in § 29 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Auch der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 29 geregelt. Spezifische Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bezogen auf die Zulassungsvoraussetzungen existieren nicht. Studienbewerber:innen können sich jedoch über einen Härtefallantrag bewerben.

Ein Flyer für Studierende mit Kind(ern) liegt vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die PH Schwäbisch Gmünd gemäß Leitbild ein Arbeits- und Studiumfeld umzusetzen sucht, in dem Diversität und die Gleichstellung der Geschlechter ebenso gefördert werden wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben. Angestrebt wird auch die Schaffung einer wertschätzenden, transparenten und diskriminierungsfreien Kommunikations-, Führungs- und Lernkultur an der Hochschule. Die Hochschule folgt zudem der Vision einer gesunden Hochschule (u.a. in Orientierung an der „WHO Ottawa Charta für Gesundheitsförderung“ von 1986). Etabliert sind Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Chancengleichheit, Beauftragte für Behinderung und chronische Krankheiten sowie Ansprechpartner:innen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (jeweils mit Stellvertreter:innen). Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienpflichten und/oder pflegebedürftigen Personen ist in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge studiengangübergreifend und damit aus Sicht der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 der StAkkrVO vom 18.04.2018 in die Weiterentwicklung des konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ eingebunden. Eine Bestätigung der studentischen Abteilungsververtretung (StAv) „Gesundheitsförderung und Prävention“ vom 28.09.2022 liegt vor.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Kevin Dadaczynski, Hochschule Fulda (Repräsentant:in der Wissenschaft)

Prof. Dr. Anton Faltermaier, Europa Universität Flensburg (Repräsentant:in der Wissenschaft)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Loreen Ender, Unfallkasse Baden-Württemberg (Repräsentant:in der Berufspraxis)

c) Studierende:r

Philipp Lukas Struck, Fachhochschule Bielefeld (Repräsentant:in der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Anlage 31

Statistiken zu Studierenden und Abschlüssen

Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht (ohne Zuwanderung)

Stand: 21.07.2022

Studiengang: M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/2022	18	16	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	17	15	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	7	7	1	1	14,3	6	6	85,7	6	6	85,7
WiSe 2018/2019	19	17	0	0	0,0	10	10	52,6	14	13	73,7
WiSe 2017/2018	14	12	0	0	0,0	7	7	50,0	13	11	92,9
WiSe 2016/2017	21	18	0	0	0,0	9	8	42,9	16	14	76,2
Insgesamt	96	85	1	1	1,0	32	31	33,3	49	44	51,0

Anlage 31

Statistiken zu Studierenden und Abschlüssen

Erfassung Abschlussquote und "Studierende nach Geschlecht (mit Zuwanderung)

Stand: 21.07.2022

Studiengang: M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/2022	18	16	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	17	15	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	7	7	1	1	14,3	6	6	85,7	6	6	85,7
WiSe 2018/2019	19	17	0	0	0,0	10	10	52,6	14	13	73,7
WiSe 2017/2018	14	12	0	0	0,0	7	7	50,0	13	11	92,9
WiSe 2016/2017	21	18	0	0	0,0	9	8	42,9	16	14	76,2
Insgesamt	96	85	1	1	1,0	32	31	33,3	49	44	51,0

Anlage 31

Statistiken zu Studierenden und Abschlüssen

Erfassung Notenverteilung

Stand: 21.07.2022

Studiengang: M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	1	1			
WiSe 2021/2022	4	2			
SoSe 2021	2	3			
WiSe 2020/2021	1	11			
SoSe 2020	1	6			
WiSe 2019/2020	2	6	1		
SoSe 2019	1	6			
WiSe 2018/2019	3	6			
Insgesamt	15	41	1		

Anlage 31

Statistiken zu Studierenden und Abschlüssen

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Stand: 21.07.2022

Studiengang: **M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022				1	1
WiSe 2021/2022		5		1	6
SoSe 2021	1		4		5
WiSe 2020/2021		10		2	12
SoSe 2020		4	2	1	7
WiSe 2019/2020		7		2	9
SoSe 2019			7		7
WiSe 2018/2019		9			9
Insgesamt	1	35	13	7	56

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	13.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektorin; Kanzler; Prorektor Studium, Lehre und Digitalisierung; Beauftragte Qualitätssicherung, Mitarbeiter Qualitätssicherung), Fakultätsleitung (Dekan Fakultät I, Beauftragte Qualitätssicherung, Mitarbeiter Qualitätssicherung), Programmverantwortliche und Lehrende (neun Personen), Studierende (drei Personen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)